

NEWSLETTER

Thema dieser Ausgabe

Belegausgabepflicht ab dem 1.1.2020

Ab dem 1.1.2020 sind Unternehmer verpflichtet, einen Beleg über jeden Geschäftsvorfall auszustellen und ihrem jeweiligen Kunden den Beleg dann zur Verfügung zu stellen.

Einzelheiten zu dieser Belegausgabepflicht (umgangssprachlich „Bon-Pflicht“) lesen Sie im Folgenden:

Wen trifft die Belegausgabepflicht?

Grundsätzlich sind von der gesetzlichen Neuregelung alle Steuerpflichtigen betroffen, die steuerrechtlich zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet sind. Grundsätzlich sind das alle Unternehmen, egal ob groß oder klein. Es werden also beispielsweise ein Imbissstand genauso erfasst wie ein Friseur, wie ein Blumenladen, wie ein Supermarkt, wie eine Apotheke.

Alle diese Unternehmen sind ab dem 1.1.2020 verpflichtet, so das Gesetz, „dem an dem Geschäftsvorfall Beteiligten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und dem Beteiligten zur Verfügung zu stellen.“ Der Unternehmer muss also für jeden Geschäftsvorfall einen Beleg ausstellen und diesen seinem Kunden zur Verfügung stellen.

Warum gibt es die Belegausgabepflicht?

Die gesetzliche Grundlage für die Belegausgabepflicht ist § 146a Abs. 2 der Abgabenordnung (AO). § 146a AO normiert besondere Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme. Die Regelung wurde durch das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen

Grundaufzeichnungen“ vom 22.12.2016 in die AO eingefügt.

Sinn und Zweck von § 146a AO, der neben der Belegausgabepflicht auch noch andere Pflichten der Steuerpflichtigen sowie Befugnisse der Finanzbehörden regelt, ist eine größere Sicherheit vor Manipulationen bei Verwendung eines elektronischen Systems zu gewährleisten. Es geht also um die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und von Umsatzsteuerbetrug.

Welche Nachteile hat die Belegausgabepflicht?

Dem legitimen gesetzgeberischen Ziel, Steuerhinterziehung zu bekämpfen, stehen aber Nachteile gegenüber. So muss der Unternehmer den Beleg ausdrucken, ob der Kunde dies will oder nicht. Hierdurch wird in deutlich größerem Umfang Papier und Müll produziert werden als bisher. Zudem führt die Belegausgabepflicht zu mehr Kosten für den Unternehmer (wegen Mehrverbrauch an Papier, Druckkosten, Entsorgung liegengebliebener Bons sowie wegen ggf. nötiger Schulungen für Mitarbeiter). Diese Nachteile hat der Steuergesetzgeber bewusst in Kauf genommen.

Für viele Unternehmer wird aus der neuen gesetzlichen Verpflichtung aber kein wesentlicher Mehraufwand resultieren. Viele Unternehmer verhalten sich bereits bislang konform zur neuen Gesetzeslage. Betroffen werden wohl aber kleine Unternehmer sein. Hier muss sich in der Regel der Inhaber um alles selbst kümmern, hier stellt eine Zunahme an Bürokratie für die Organisation des Unternehmens eine deutlich größere Herausforderung dar, hier sind die finanziellen Belastungen von mehr Bürokratie deutlicher spürbar, hier kommen gesetzliche Neuerungen ggf. auch erst mit zeitlicher Verzögerung in den Blick. Für kleine Unternehmen stellt die Bon-Pflicht

also eine deutlichere Beeinträchtigung dar. Wie spürbar die Auswirkungen in der Praxis tatsächlich sein werden, bleibt abzuwarten. Ein Blick nach Italien lässt aber vermuten und hoffen, dass die Belegausgabepflicht gemeistert werden kann. In Italien gibt es eine solche Pflicht seit vielen Jahren. Gravierende Nachteile für die Unternehmer sind nicht bekannt geworden.

Ob die Nachteile sinnvoll und zeitnah durch digitale Anwendungen (Apps, mit denen die Belege digital auf Smartphones überspielt werden können) teilweise reduziert werden können, bleibt abzuwarten. Wie immer bei Digitalisierung muss jedoch der Datenschutz gewährleistet werden, da sonst sehr schnell der „gläserne Kunde“ entstehen könnte.

Ab wann gilt die Belegausgabepflicht?

§ 146a AO ist auf Kalenderjahre nach dem 31.12.2019 anzuwenden. Daher gilt die Bon-Pflicht ab dem 1.1.2020.

Welche Anforderungen muss der Beleg erfüllen?

Die erforderlichen Mindestanforderungen an den auszugebenden Beleg sind in § 6 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) geregelt.

Der Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat (z.B. als PDF per E-Mail) ausgegeben werden. Alle Angaben müssen für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar und auf dem Papierbeleg oder dem elektronischen Beleg enthalten sein.

Der Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers;
- Datum der Belegausstellung und Zeitpunkt des Vorgangsbeginns und der Vorgangsbeendigung;
- Menge und Art der gelieferten/verkauften Gegenstände/Waren bzw. Umfang und Art der Leistung;
- Transaktionsnummer;
- Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag in einer Summe sowie der anzuwendende Steuersatz (i.d.R. 7% oder 19%) oder im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf;
- Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls
- Betrag je Zahlungsart;
- Signaturzähler;
- Prüfwert.

Gibt es Ausnahmen von der Belegausgabepflicht?

Der neue § 146a AO schafft keine Verpflichtung für eine Verwendung einer elektronischen Registrierkasse. Wer also zulässigerweise eine offene Ladenkasse nutzt,

kann dies auch weiterhin. Für solche Unternehmer, die mit einer offenen Ladenkasse arbeiten, gilt also die Belegausgabepflicht nicht. Soweit allerdings eine elektronische Kasse verwendet wird, sind die gesetzlichen Vorgaben ab 2020 grundsätzlich verbindlich zu beachten.

Für alte elektronische Registrierkassen gibt es eine Übergangsfrist. Solche Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft wurden, die den bisherigen Anforderungen der Finanzverwaltung (vgl. BMF-Schreiben vom 26.11.2010) entsprechen und die baubedingt nicht aufrüstbar sind, können bis zum 31.12.2022 weiter genutzt werden. Für solche Registrierkassen gilt die Belegausgabepflicht nicht.

Schließlich sieht das Gesetz in § 146a Abs. 2 Satz 2 AO noch eine allgemeine Ausnahmeregelung vor. Eine Belegausgabepflicht besteht nicht, wenn Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkauft werden. Allerdings bedarf diese Befreiung der konkreten Genehmigung der Finanzverwaltung. Diese wird nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Belegausgabepflicht für den Steuerpflichtigen unzumutbar ist. Hier bestehen noch keine Erfahrungswerte, wie die Finanzverwaltung handeln wird. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass viele Befreiungen erteilt werden. Die Befreiung wird sich aus unserer Ansicht nach nur auf sehr wenige Einzelfälle beschränken.

Welche Auswirkungen hat die Belegausgabepflicht auf die Kunden?

Der Unternehmer muss einen Beleg ausgeben, unabhängig davon, ob der Kunde dies wünscht oder nicht. Das Gesetz verpflichtet den Kunden aber nicht, den Beleg auch mitzunehmen. Es gibt also keine Belegmitnahmepflicht. Der Kunde kann den Beleg nach der Ausgabe vernichten oder den Unternehmer bitten, dies für ihn zu tun. In der Praxis wird der Beleg vermutlich häufig schlicht liegengelassen, weshalb sich dann der Unternehmer um die Entsorgung kümmern muss.

Was hat der Unternehmer zu tun?

Die wesentlich schwerwiegenderen Vorgaben für Unternehmer als die Bon-Pflicht sind die neuen technischen Anforderungen an elektronische Registrierkassen, die im Laufe von 2020 greifen. So sind beispielsweise elektronische Aufzeichnungssysteme durch eine sogenannte „zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung“ zu schützen und mit einer digitalen Schnittstelle für die Finanzverwaltung auszustatten. Unternehmer mit elektronischen Registrierkassen sollten daher zeitnah mit ihren Kassenherstellern in Kontakt treten. Zusätzlich muss überlegt werden, ob Mitarbeiterschulungen erforderlich werden.

11.12.2019
Dr. Johannes Stehr
Patrick Stadler

Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



PETER STEHR sen.
Vereidigter Buchprüfer | Steuerberater
kanzlei@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER
Vereidigter Buchprüfer | Steuerberater
michael.stadler@stehr-stadler.de



PETER STEHR jun.
Steuerberater
peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



ANNELIESE LINDNER
Steuerberater
anneliese.lindner@stehr-stadler.de



PAUL PICHLER
Steuerberater
paul.pichler@stehr-stadler.de



DR. JOHANNES STEHR
Rechtsanwalt | Steuerberater | Fachanwalt für Steuerrecht
johannes.stehr@stehr-stadler.de

STEHR STADLER LINDNER PICHLER
Vereidigte Buchprüfer Steuerberater
Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB
Michael Stadler, Bw., vBP, StB
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB
Anneliese Lindner, StB
Paul Pichler, StB
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAFStR

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Tel.: 08041/7678-0, Fax: 7678-22
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz
AG München, PR 498
USt.Id.Nr.: DE233818164

Landwirtschaftliche Buchstelle
Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

Kooperationen

Rechtsanwalt Rudolf Röck
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Sander & Sander Rechtsanwälte
Salzstraße 11, 83646 Bad Tölz

Die Beiträge dieses Newsletters stellen eine Auswahl an allgemeinen Informationen über aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung dar. Sie wurde nach bestem Wissen erstellt. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und können die persönliche Beratung in keinem Fall ersetzen. Diese Mandanteninformation stellt keine Auskunft, Beratung oder sonstige Dienstleistung unserer Berufsträger dar. Für Inhalt, Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit kann daher keinerlei Haftung – auch seitens der Verantwortlichen – übernommen werden.